

«Beiattraktion» mit der Eröffnung eines Spielcasinos im Minsker Sportpalast im Jahre 1992. Der Steuerumsatz für Einkommen wurde in Höhe von 60% festgesetzt. Deswegen konnte sich das Spielgeschäft im Lande in relativ zivilisierten Formen entwickeln. In Minsk wurden 12 Lizenzen für die Einrichtung von Spielcasinos erteilt. Diese Menge ist genug, um den Bedarf an Spielleienschaft abzudecken.

In der gesamten Welt wird das Spielgeschäft recht streng kontrolliert, doch in Belarus nimmt diese Kontrolle manchmal recht komische Formen an. So versuchte die Regierung selbst die Spieler im Casino zur Bezahlung von Steuern zu zwingen.

Wie in vielen Ländern vereinigen sich die Vertreter der Glücksspielbranche auch in Belarus. Die Belarussische Assoziation aktiver Spiele und Lotterien vereinigt 22 nationale Unternehmen im Bereich von Kindervergnügen, Lotteriegeschäft und Einsatzspielen.

Wie alle Branchen der Wirtschaft hat auch diese ihre Probleme. Unser Staat beeilt sich nicht bei der Schaffung von Rechtsgrundlagen für eine zivilisierte Entwicklung dieses Bereiches unternehmerischer Tätigkeit. In der gesamten Welt wird dank des Spielgeschäftes unerfaßtes Geld aus der Schattenwirtschaft in den Bereich legalen Besteuerung umgepumpt. Dazu ist diese Branche eine richtige Quelle der frei konvertierbare Währung, an deren Mangel unser Staat leidet.

*Василевский Р.
ФЭФ, II курс, ФКВД-2
руководитель Борсук И.П.*

DIE EINFÜHRUNG DES EURO IN GESETZGEBUNG UND ÖFFENTLICHE VERWALTUNG IN DEUTSCHLAND

Der Arbeitsstab Europäischer Wirtschafts- und Währungsunion (AS WWU) wurde im November 1995 vom Bundesministerium der Finanzen im Rahmen seiner Zuständigkeit für Europäische Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) eingerichtet.

Für den I. Bericht vom 28. April 1997 wurden im AS WWU die zentralen Orientierungen für die Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung, insbesondere für gesetzlichen Anpassungsbedarf zu Beginn der dritten Stufe der Wirtschaft und Währungsunion am 1. Januar 1999, erarbeitet.

Der am 27. März 1998 vom Bundeskabinett gebilligte 2. Bericht konzentrierte sich auf die AS WWU-Aktivitäten hinsichtlich des konkreten Änderungsbedarfs per 1. Januar 1999. Dazu gehörte u.a. der Abschluss der Arbeiten am gemeinschaftsrechtlichen Rechtsrahmen und Mitarbeit im von der EG-Kommission eingerichteten Netz der Verantwortlichen für den Übergang der öffentlichen Verwaltungen zum Euro.

Die Euro-Einführung ist keine Währungsreform. Seit dem 1. Januar 1999 gilt der Kurs von 1,95583 DM für 1 Euro. Alle Aktiva und Passiva, alle Forderungen und Verbindlichkeiten werden zum selben Umrechnungskurs umgestellt. Alle Wertrelationen bleiben unverändert: «Die Zahlen ändern sich, der Wert bleibt gleich». Es besteht daher grundsätzlich kein Anlass zu gesetzgeberischen oder administrativen Neuregelungen der Wertverhältnisse.

Während die Euro-Verordnung Bestimmungen zu Vertragskontinuität, Umrechnung und Rundung enthält, umfasst die Euro-Verordnung 2 die wesentlichen währungs- und umstellungsrechtlichen Regelungen. Die Euro-Verordnung 3 enthält schliesslich die Umrechnungskurse. Die Münz-Verordnung legt die technischen Merkmale der neuen Münzen (zu 1, 2, 5, 10, 20, 50 Cent sowie 1 und 2 Euro) fest.

Mit Einführung des Euro am 1. Januar 1999 behalten alle Rechtsinstrumente, insbesondere auch nationale Gesetze und Rechtsverordnungen, ihre Gültigkeit, auch wenn sie auf Geldbeträge in nationaler Währung Bezug nehmen. Damit gelten die rechtlichen Bezugnahmen auf DM und DM-Beträge in der Übergangszeit noch bis zum 31. Dezember 2001 fort.

*Коноплич Л.Н.
ФБД, 1 курс, ДБКС
руководитель Корзун И.Н.*

DER LANGE WEG IN DIE EU

Zwei Irrtümer im Zusammenhang mit dem Zusammenbruch des Kommunismus sollte man von vornherein ausräumen.

Dem ersten zufolge soll der Westen in irgendeiner Weise für die Öffnung der Mauer verantwortlich gewesen sein. Der zweite besagt, dass der Gedanke an einen Beitritt zur Europäischen Union in den Ländern